

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Bettina Stark-Watzinger, Katja Hessel, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Karsten Klein, Daniela Kluckert, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensteuergesetzes (VStG)

A. Problem

Das Vermögensteuergesetz (VStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, ist in Deutschland formal noch in Kraft, darf aber aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG-Beschluss vom 22.6.1995 – 2 BvL 37/91 – BStBl 1995 II S. 655) für Zeiträume nach 1996 nicht mehr angewandt werden.

Das Bundesverfassungsgericht stellte mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbare Ungleichbehandlungen bei der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Bewertung verschiedener Vermögensarten fest.

B. Lösung

Aufhebung des Vermögensteuergesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt nicht zu Minderausgaben im Bundeshaushalt oder in den Haushalten von Ländern oder Kommunen. Die Vermögensteuer wird momentan für Zeiträume nach 1996 nicht mehr erhoben.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensteuergesetzes (VStG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Steuerbelastung in Deutschland ist im internationalen Vergleich sehr hoch. Die Wiederbelebung einer weiteren Steuer würde die wachstumsfeindlichen Belastungen weiter erhöhen. Das Bundesverfassungsgericht hat 1995 die damalige Vermögensteuer für verfassungswidrig erklärt (BVerfG-Beschluss vom 22.6.1995 – 2 BvL 37/91 – BStBl 1995 II S. 655) und für nach 1996 beginnende Zeiträume für nicht anwendbar erklärt. Trotzdem hat das Vermögensteuergesetz bis heute formellen Bestand. Für mehr Rechtssicherheit wäre die Abschaffung des Gesetzes nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts die richtige Konsequenz.

Eine nominelle Vermögensteuer bedeutet neben den Ertragsteuern eine zusätzliche Belastung von Vermögenseinkommen und setzt damit wachstumspolitisch problematische negative Anreize für Ersparnisbildung und Finanzinvestitionen. In Krisenzeiten kann die Vermögensteuer aufgrund ihrer Ausgestaltung als Substanzsteuer zu Liquiditätsengpässen und Wachstumseinbußen führen und damit sogar krisenverschärfend wirken. Die Wiedereinführung der Vermögensbesteuerung in Deutschland kann negative Investitionsauswirkungen zur Folge haben und gerade bei mobilem Vermögen zur Abwanderung führen. Eine Ausdehnung auf Betriebsvermögen behindert Investitionen und hat negative Auswirkungen auf die Produktivitätsentwicklung. Selbst wenn die Ausdehnung unterbliebe wären Gestaltungen zur Umgehung der Vermögensteuer, z. B. durch Verlagerung in die Privatesphäre die Folge. In Zeiten niedriger Zinsen kann die Einführung einer Vermögensbesteuerung zusätzlich zur momentan bestehenden Erbschafts- und Grundvermögensbesteuerung zu einer erheblichen Substanzbesteuerung führen, da sich die Gesamtauswirkungen verstärken. Im Zusammenspiel von Ertrag-, Erbschaft- und Vermögensteuer kann sich die gesamtsteuerliche Belastung von Erträgen – auch ohne Einbeziehung der Inflation – auf weit mehr als 50 % kumulieren. Mit Berücksichtigung der Inflation ist bei niedrigen Zinsen eine die Erträge übersteigende Übermaßbesteuerung möglich. Zahlreiche Studien belegen die negativen Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung. So z. B. der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2013-07-01-vermoegensteuer-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=7) oder das ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (www.ifo.de/DocDL/Studie_2017_Fuest_etal_Vermoegensteuerkonzepte.pdf).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz sieht eine vollständige Abschaffung des Vermögensteuergesetzes vor.

III. Alternativen

Keine. Mit Aufhebung des Vermögensteuergesetzes wird die aktuelle Rechtslage rechtssicher gesetzlich geregelt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat nach Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz zur Erhebung einer Vermögensteuer.

V. Gesetzesfolgen

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird für

Veranlagungszeiträume ab 1997 nicht mehr angewandt. Eine Abschaffung hätte daher nur mehr Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Verwaltung zur Folge.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Abschaffung des Vermögensteuergesetzes wird mehr Rechtssicherheit geschaffen und die Verwaltung entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Abschaffung der Vermögensteuer hat keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Die Abschaffung der Vermögensteuer hat keine Auswirkungen auf die finanziellen und zeitlichen Be- und Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Mit der Abschaffung der Vermögensteuer gehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen einher. Es sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Abschaffung der Vermögensteuer hat mehr Rechtssicherheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Folge. Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird für Veranlagungszeiträume ab 1997 nicht mehr angewandt. Eine Befristung oder eine Evaluierung ist daher nicht nötig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Aufhebung des Vermögensteuergesetzes)

Artikel 1 regelt die Aufhebung des Vermögensteuergesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, zum 1. Januar 2020. Damit zieht der Gesetzgeber nach mehr als 20 Jahren die Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG-Beschluß vom 22.6.1995 – 2 BvL 37/91 – BStBl 1995 II S. 655).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2021.

